

Zweite Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen für barrierefreie Haltestellen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Nordsachsen (Programm 1) in der Fassung vom 23. November 2020

Richtlinie vom 04. April 2017

Inhalt

Grundlagen

- § 1 Zuwendungszweck
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Zuwendungsempfänger
- § 4 Zuwendungsvoraussetzung
- § 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- § 6 sonstige Zuwendungsbestimmungen

Verfahren

- § 7 Antragsverfahren und Antragsprüfung
- § 8 Bewilligung
- § 9 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- § 10 Nachweis der Verwendung
- § 11 Prüfung der Verwendung

Geltungsdauer

- § 12 Inkrafttreten

Grundlagen

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Der Landkreis Nordsachsen gewährt auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung, der Richtlinie des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig zur ÖPNV-Zuwendung (ZVNL ÖPNV Richtlinie 2019) sowie dieser Richtlinie, Zuwendungen für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in Städten und Gemeinden des Landkreises Nordsachsen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Das Straßenverkehrsamt des Landkreises Nordsachsen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- (3) Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das Straßenverkehrsamt des Landkreises Nordsachsen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV können einen Zuschuss zur Finanzierung erhalten:
 - **Planung des Baus/Ausbaus von barrierefreien Haltestellen im ÖPNV und**
 - **Bau/Ausbau von barrierefreien Haltestellen im ÖPNV.**
- (2) Nähere Einzelheiten sind in den Anlagen dieser Richtlinie sowie den Festlegungen des Zuwendungsbescheids geregelt.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sein. In begründeten Ausnahmefällen können Zuwendungsempfänger auch Firmen oder Institutionen sein.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen der Gewährung einer Zuwendung sind, dass

1. durch die Umsetzung der beantragten Maßnahme eine Verbesserung bzw. die Herstellung der Barrierefreiheit der Haltestelle gemäß dieser Richtlinie sowie den Anlagen 1 bis 3 erreicht wird,
2. die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch ordnungsgemäß sowie unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist und alle einschlägigen Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt sind,

3. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil, der Investition zu übernehmen und die Folgekostenfinanzierung gesichert ist, die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Sicherung der Finanzierung vor Baubeginn gegeben sind,
4. bei der Vergabe das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG), bei der Vergabe von Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) beachtet werden. Die Ergebnisse der Vergabe sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens in Kopie vorzulegen (auch digital möglich).

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als anteilige Projektfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dazu gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung sowie die Herstellung des Anschlusses an das Wegenetz. Die Notwendigkeit des Anschlusses an das Wegenetz muss dabei gegenüber dem Zuwendungsgeber begründet und von diesem genehmigt werden. Grunderwerbs- und Grunderwerbsnebenkosten sind zuwendungsfähig.
- (2) Die Zuwendungen des Landkreises Nordsachsen betragen 75 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens; bei Haltestellen, die von einer Plus-Bus-Linie bedient werden, liegt die Förderung bei 90 von Hundert. Selbige Staffelung gilt für die entstehenden Planungskosten gemäß Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI).
- (3) Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger sind nicht zuwendungsfähig.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Maßnahmendurchführung erfüllt werden müssen.

Verfahren

§ 7 Antragsverfahren und Antragsprüfung

- (1) Folgende Antragsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:
 1. Option:
Je Vorhaben separat ein Antrag für die gesamte Planungsleistung sowie ein Antrag für die Bauleistung
 2. Option zweistufiger Prozess:
Ein Antrag für Planung Stufe I (bis max. zur LPH 5) sowie ein Antrag für Planung Stufe II (nachfolgende LPHs) zusammen mit der Bauleistung

(2) Zuwendungen werden nur nach vollständiger und termingerechter Antragstellung gewährt. Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Nordsachsen für Planung bis spätestens 31.10. und für Bau bis spätestens 31.08. des Jahres, in dem die Maßnahme realisiert werden soll, zu stellen. Das Einreichen der Antragsunterlagen in digitaler Form (PDF-Dokumente) ist zulässig.

(3) Anträgen, welche nur Planungsleistungen umfassen, sind mindestens beizufügen:

- Vertragsentwurf einschließlich Honorarermittlung gemäß HOAI,
- Kostenübersicht zu den anrechenbaren Kosten als Grundlage der Honorarermittlung,
- Darlegung des betreffenden Haltestellenstandortes und der Erforderlichkeit des Umbaus (z. B. mittels Übersichtskarte und Bestandsfotos sowie Bezeichnung gemäß Haltestellenschild),

Anträgen, welche Bauleistungen umfassen, sind mindestens beizufügen:

- Erläuterungsbericht oder Baubeschreibung,
 - Übersichtsplan, Lageplan und Regelquerschnitt
 - Nachweis der Eigentumsverhältnisse bzw. zum Grunderwerb bzw. eine Nutzungsvereinbarung,
 - Kostenberechnung oder verpreistes Leistungsverzeichnis,
 - Stellungnahme des Behindertenverbandes Leipzig e. V. oder des Projektes „ÖPNV/SPNV für alle“ des Landesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter Sachsen e.V.,
 - Fotodokumentation des Bestandszustandes,
- (4) Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

§ 8 Bewilligung

(1) Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:

- Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit der Begrenzung auf den Höchstbetrag und
- Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum).

Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme.

(3) Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag möglich.

(4) Bei Verzögerungen, die zu einer Überschreitung des Bewilligungszeitraumes führen, ist die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes rechtzeitig vor Ablauf des bewilligten Maßnahmenzeitraumes zu beantragen.

§ 9 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

- (1) Zur Auszahlung der bewilligten Mittel muss ein entsprechender Auszahlungsantrag beim Zuwendungsgeber gestellt werden. Der Termin, zu welcher der Auszahlungsantrag spätestens beim Zuwendungsgeber beantragt werden muss, ist in den Festlegungen des Zuwendungsbescheids genannt.
- (2) Der Abruf der bewilligten Mittel muss im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgen. Eine Übertragung der Mittel in das Folgejahr ist nicht möglich.
- (3) Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Abforderung durch den Zuwendungsempfänger.

Werden Zuwendungen nicht innerhalb der Zweimonatsfrist verwendet, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verlangt.

Es gilt eine Bagatellgrenze von 25,00 €. Ist der Betrag der Zinsen geringer als 25,00 €, wird dieser vom Zuwendungsgeber nicht in Rechnung gestellt.

- (4) Die bewilligten und ausgezahlten Mittel dürfen nur zur Finanzierung für die Durchführung der Maßnahme verwendet werden. Die Verwendung von Fördermitteln hat anteilig unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.
- (5) Nicht verwendete Zuwendungen sind vollständig an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. Der Zuwendungsgeber ist vorab über die bevorstehende Rückzahlung zu informieren.

§ 10 Nachweis der Verwendung

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- (2) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 30.04. des Folgejahres unter Nutzung des entsprechenden Formulars gegenüber dem Landkreis Nordsachsen nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- (3) Dem Verwendungsnachweis ist ein Ausgabeblatt beizufügen, das Aufschluss darüber gibt, welche Einzelausgaben für Bauleistungen und Lieferungen/Leistungen wann erfolgt sind und welche Fördermittel dafür anteilig in Anspruch genommen worden sind. Weiterhin sind Rechnungskopien, Kopie der Schlussrechnung und aktuelle Fotos der Maßnahme nach ihrer Fertigstellung beizubringen.

§ 11 Prüfung der Verwendung

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde.
- (2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung vor Ort oder durch Einsicht in bzw. Anforderung von Büchern, Belegen und sonstigen Projektunterlagen zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen. Alle Unterlagen der geförderten Maßnahme sind für die Dauer der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bindefrist aufzubewahren.
Abweichungen in der Ausführung gegenüber den Antragsunterlagen können zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Zuwendungsfähigkeit führen. Alle diesbezüglichen Abweichungen sind unaufgefordert dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 23. November 2020 in Kraft.

Anlage 1: Merkblatt zum barrierefreien Haltestellenprogramm Nordsachsen

Im Rahmen des barrierefreien Haltestellenprogramms Nordsachsen möchten wir im Folgenden die wichtigsten Vorgaben aufzeigen, die bei dem barrierefreien Neu- oder Umbau einer Haltestelle zu beachten sind.

Für den Bau von Haltestellen sind die Richtlinien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) Richtlinien anzuwenden. Abweichungen sind ausdrücklich zu begründen und vorab mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen.

Bodenindikatoren:

Für die Bodenindikatoren ist die DIN 32984 maßgeblich, in der detailliert alle Vorgaben dargestellt sind. Zum absoluten Ausstattungsminimum bei den Bodenindikatoren an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs zählt der sogenannte „Hammer“. Hierbei handelt es sich um eine hammerförmige Fläche (Einstiegsfeld sowie Auffindestreifen mit Rippenplatten, deren Rippenrichtung parallel zum Busbord verläuft) aus Indikatorplatten, die sich in Höhe der vorderen Tür des Busses befindet und dort den Einstieg markiert. Für Bushaltestellen wird in der Regel nur die vorgenannte Lösung angewendet.

Bei einem weiterführenden Leitsystem ist darauf zu achten, dass an allen Verzweigungen, Schwellen, Treppen und für die Orientierung wichtigen Punkten sogenannte Aufmerksamkeitsfelder mit Noppenstruktur angebracht sind. Hinsichtlich der Farbwahl für das Leitsystem existieren keine konkreten Vorgaben. Jedoch ist es zwingend erforderlich, dass sich das Leitsystem in einem deutlichen visuellen Kontrast (Leuchtdichtekontrast) vom übrigen Bodenbelag abhebt. Damit die Bodenindikatorplatten gut ertastbar sind, sind diese in ein ebenes Umfeld einzupassen. D. h. im unmittelbaren Anschluss ist der Einbau von spaltrauem Natursteinpflaster (z. B. Mosaikpflaster) ausgeschlossen.

Bodenbelag:

Bei der Verwendung von Pflastersteinen ist darauf zu achten, dass diese ausschließlich Mikrofugen aufweisen. Unzulässig ist der Einbau von Drainagepflaster im Haltestellenbereich, da sich dieses insbesondere durch Rollstühle schwer befahren lässt. Eine ebene Pflasterung ist prinzipiell herzustellen, somit ist Beton- oder Natursteinpflaster mit gerundeter Oberfläche ausgeschlossen.

Abmessungen:

Die gesamte Tiefe der Haltestelle soll 2,50 m bei einer Regellänge von 18 m betragen. Die Haltestellentiefe darf in begründeten Ausnahmen bis auf 1,50 m unterschritten werden, wenn die Haltestelle unmittelbar an Wohnbebauung grenzt und die Einhaltung der Mindesttiefe baulich nicht realisiert werden kann. Damit eine Unterschreitung zulässig ist, müssen folgende Abhilfemaßnahmen mit einem negativen Ergebnis geprüft worden sein:

- Einrichtung einer Kaphaltestelle, wenn eine Busbucht vorhanden ist,
- Verlegung der Haltestelle an einen anderen Ort,
- Grunderwerb von notwendigen Flächen und
- Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und Kommune zur Realisierung der Baumaßnahme entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Investitionen für barrierefreie Haltestellen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Nordsachsen.

Im besonderen Ausnahmefall kann die Regellänge von 18 m bis auf 12 m und / oder die Regelbreite von 2,50 m bis auf 1,50 m unterschritten werden, wenn sich die regelgerechten Haltestellenabmessungen nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisieren lassen. Als Nachweis der Unwirtschaftlichkeit ist eine Kostenaufstellung vorzulegen, in welcher der regelkonforme Haltestellenbau dem nicht regelkonformen Haltestellenbau gegenüber gestellt wird.

Damit eine Unterschreitung zulässig ist, müssen folgende Maßnahmen mit einem negativen Ergebnis geprüft worden sein:

- Verlegung der Haltestelle an einen anderen Ort,
- Grunderwerb von notwendigen Flächen und
- Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und Kommune zur Realisierung der Baumaßnahme entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Investitionen für barrierefreie Haltestellen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Nordsachsen.

Die entsprechenden Nachweise sind dem Zuwendungsgeber zur Verfügung zu stellen. Wenn Wartehäuschen aufgestellt oder erneuert werden, ist darauf zu achten, dass die Breite des Weges, der an dem Wartehäuschen vorbei geführt wird, eine Mindestbreite von 1,50 m aufweist. Die Mindestbreite gilt ebenfalls für alle Einbauten im Haltestellenbereich. Auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen und diese zu begründen.

Sonstiges:

Alle neu zu bauenden Haltestellen müssen über einen Sonderbord mit einer Höhe von 18 cm oder 16 cm über dem Fahrbahnniveau verfügen. Rampen, die beispielsweise der Angleichung von Niveauunterschieden dienen, dürfen eine maximale Steigung von 6 Prozent nicht überschreiten. Im Haltestellenbereich ist eine Hülse vorzusehen, in welche die Haltestellenschilder eingesteckt werden können. Das Fundament hierfür muss nachweislich ausreichend dimensioniert sein. Damit der spätere Fahrbetrieb an der Haltestelle reibungslos durchgeführt werden kann, müssen alle die Haltestelle bedienenden Busunternehmen angehört werden.

Darüber hinaus müssen an jedem Haltestellenbereich mindestens zwei Anlehnbügel mit Unterholm zur Abstellung von Fahrrädern mit einer Mindestlänge von jeweils 1,00 m ortsfest eingebaut werden. Der Haltestellenbereich schließt alle Einzelhaltestellen mit ein, die unter demselben Haltestellennamen existieren.

Kurzübersicht der Mindestanforderungen

zu beachtende Regelwerke	<ul style="list-style-type: none"> - DIN 18040-3 - DIN 32984 - DIN 32975 - FGSV-Richtlinien
Mindestanforderungen Bodenindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> - Einstiegsfeld „Hammer“ <ul style="list-style-type: none"> • mit Leuchtdichtekontrast zu übrigen Bodenbelag • kein angrenzendes spaltraues Natursteinpflaster
Bodenbelag	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von Pflasterbelag mit Mikrofugen - Verwendung von erschütterungsarmen Belag - Nicht zulässig: u. a. Drainagepflaster, Beton- oder Natursteinpflaster mit gerundeter Oberfläche
Abmessungen	<ul style="list-style-type: none"> - Haltestellentiefe: mind. 2,50 m (in begründeten Ausnahmen 1,50 m) - Haltestellenlänge: mind. 18 m (in begründeten Ausnahmen 12 m) - Durchgangsbreite: mind. 1,50 m - Höhe Sonderbord: i. d. R. 18 cm (in begründeten Ausnahmen 16 cm)
Fahrradbügel	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 2 Fahrradlehnenbügel mit Unterholm je Haltestellenbereich - Mindestlänge je Anlehnbügel: 1,00 m - Richtlinie EAR 05 muss beachtet werden

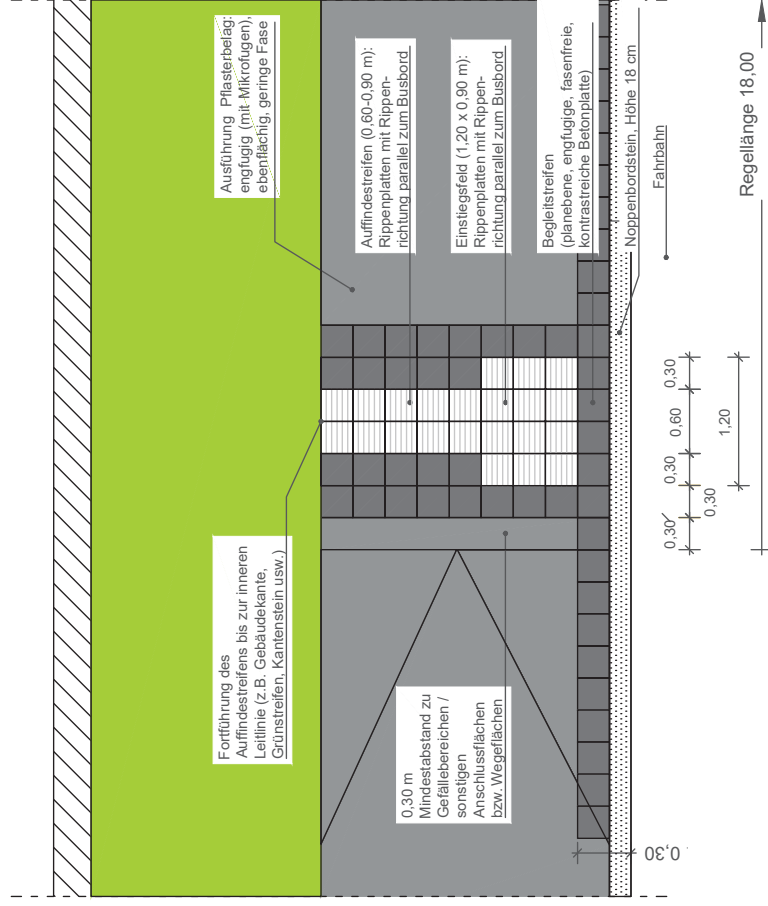
Anlage 2 zur Richtlinie zur Förderung von Investitionen für barrierefreie Haltestellen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Nordsachsen (Programm 1), Stand 11/2020

Anlage 2

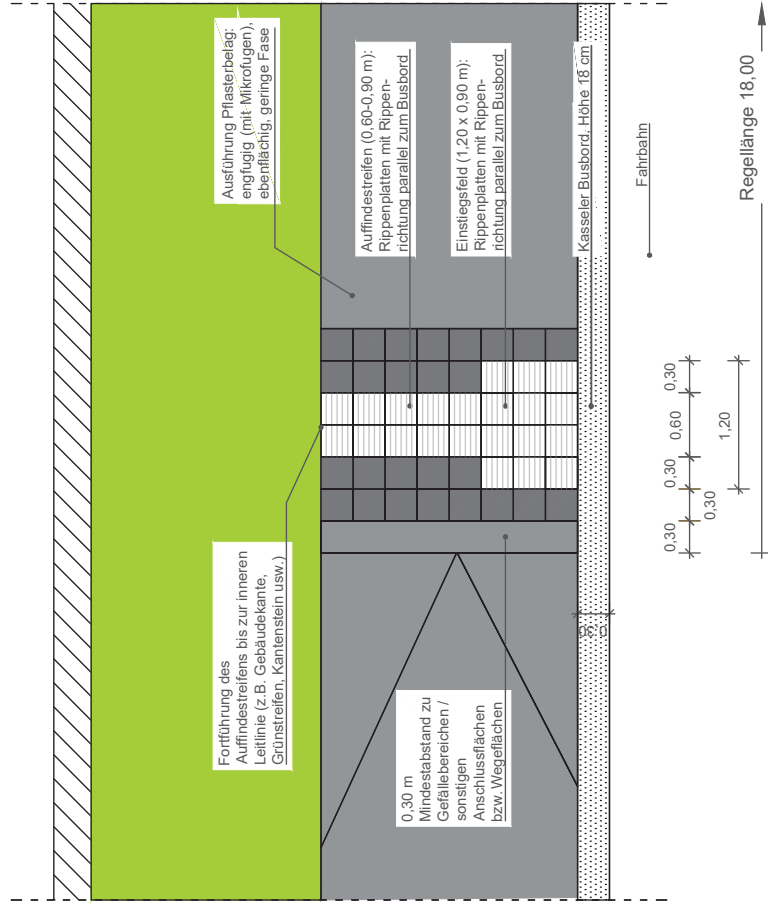
Musterbeispiel: barrierefreie Gestaltung Bushaltestelle - Einstiegsfeld, Busbord

Allgemeine Grundsätze: insbesondere DIN 18040-3 und DIN 32984

Variante 1: Haltestelle mit schmaltem Noppenbordstein und Begleitstreifen



Variante 2: Haltestelle mit Kasseler Busbordstein



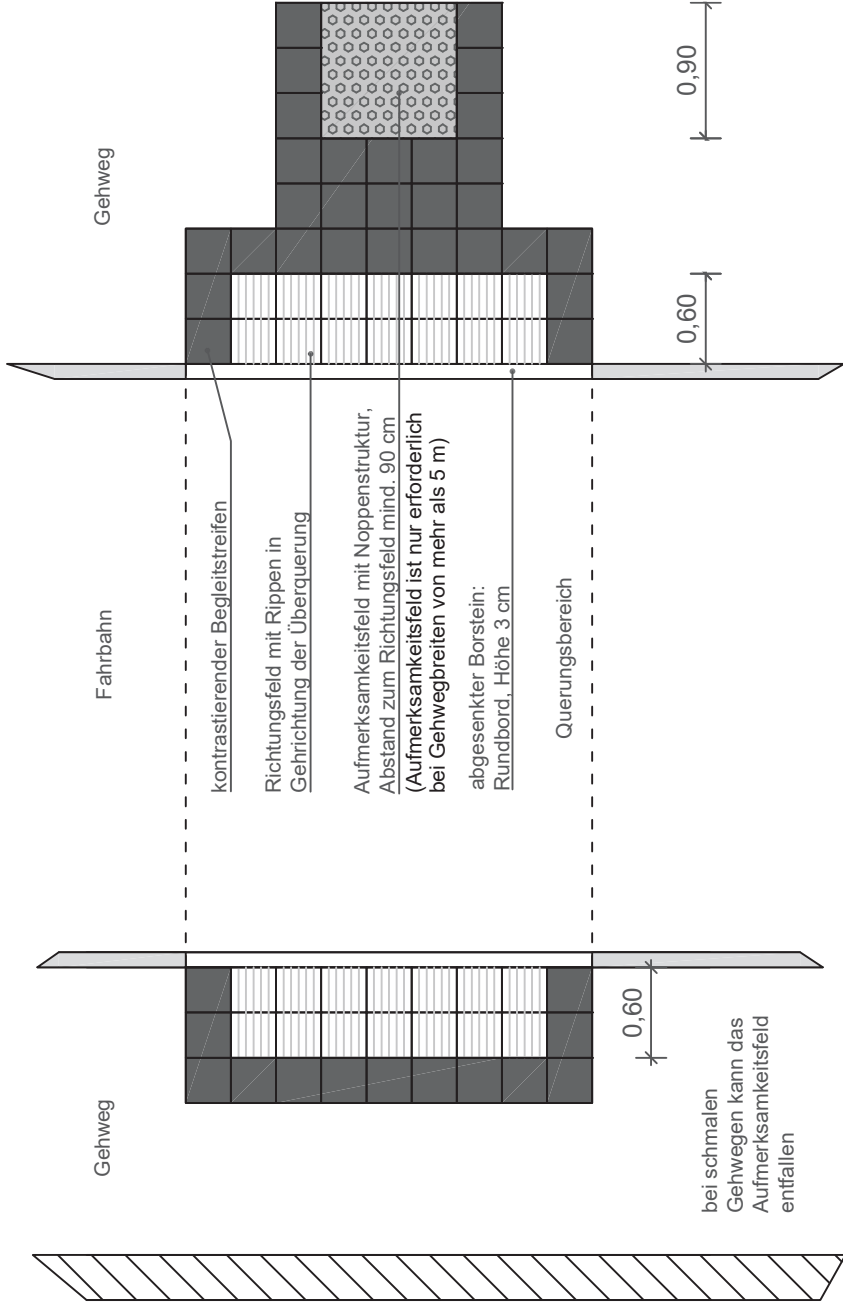
Darstellung maßstablos

Grundregeln der barrierefreien Gestaltung von Bushaltestellen:

- Tiefe des Haltestellenbereiches: mind. 2,50 m (bei Ausnahmen gem. Erfüllung der Auflagen des Merkblatts zur Richtlinie: mind. 1,50 m)
- Länge des Haltestellenbereiches: 18 m (bei Ausnahmen gem. Erfüllung der Auflagen des Merkblatts zur Richtlinie: mind. 12 m)
- Einhaltung einer hindernisfreien Durchgangsbreite von mind. 1,50 m im gesamten Haltestellenbereich (Wegstreifen frei von Aufbauten)
- Oberflächenbelag: ebenflächig, z.B. mit engfüßig verlegten Betonpflastersteinen mit keiner oder geringer Fase
- Quergefälle im gesamten Haltestellen-/ Gehwegbereich: max. 2%
- Rampen / Absenkungsbereiche mit max. 6 % und ohne Quergefälle
- Einbau eines Leitstreifens (Rippenplattenstreifen parallel zum Busbord verlaufend) ist nur erforderlich bei Doppel- und Mehrfachhaltestellen, bei Einfachhaltestellen soll ein Leitstreifen nur eingebaut werden, wenn eine Anbindung an ein übergeordnetes Leitsystem erfolgt
- Bodenindikatorplatten sind frei von Einbauten / Abdeckkappen zu halten und kontrastierend hervorzuheben

Musterbeispiel: ungesicherte Querungsstelle - gemeinsame Querung für Sehbehinderte und Mobilitätseingeschränkte

Allgemeine Grundsätze: insbesondere DIN 18040-3 und DIN 32984



Grundregeln zur barrierefreien Erschließung von Bushaltestellen:

- jede Haltestelle muss über mind. eine barrierefreie Zuwegung erschlossen sein (in unmittelbarer Sichtweite zur Bushaltestelle)
- zur barrierefreien Erreichbarkeit ist an der Zuwegung eine Bordabsenkung auf 3 cm (als gemeinsame Querungsstelle) erforderlich, alternativ kann eine Querungsstelle mit differenzierter Bordhöhe (6 cm Bordhöhe für Sehbehinderte und Nullabsenkung des Bords für Mobilitätseingeschränkte mit den jeweils erforderlichen entsprechenden Bodenindikatordauern) hergestellt werden

Darstellung maßstablos